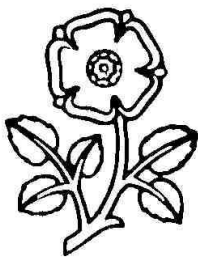


---

# **Markt- Reglement**

---



**der  
politischen  
Gemeinde  
Uznach**

## INHALTSVERZEICHNIS

---

### I. ORGANISATION

- Art. 1 Grundsatz
- Art. 2 Aufsicht
- Art. 3 Marktkommission
  - a) Wahl, Zusammensetzung
- Art. 4 b) Aufgaben
- Art. 5 Marktstandmeister

### II. MAERKTE

- Art. 6 Ordentliche Märkte
  - a) Markttage
- Art. 7 b) Marktgebiet
- Art. 8 c) Verkaufszeiten
- Art. 9 d) Besondere Bestimmungen für den Maschinen- und Viehmarkt
- Art. 10 Ausserordentliche Märkte, Sondermärkte
- Art. 11 Schaustellungen, Vergnügungsbetriebe

### III. MARKTTEILNAHME

- Art. 12 Bewilligung
- Art. 13 Anmeldung
- Art. 14 Zulassung im allgemeinen
- Art. 15 Zulassung am Markttag
- Art. 16 Abtretung an Dritte
- Art. 17 Vereine und Institutionen, Schulklassen

### IV. GEBUEHREN

- Art. 18 Gebühren
- Art. 19 Entschädigungen

### V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 20 Lebensmittel, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände
- Art. 21 Mass und Gewicht
- Art. 22 Tierseuchenverordnung
- Art. 23 Preisanschrift
- Art. 24 Namensschild
- Art. 25 Verbotene Waren
- Art. 26 Haftung

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Zuwiderhandlungen

Art. 28 Rechtsmittel

Art. 29 Inkrafttreten

Der Gemeinderat Uznach erlässt, gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes, Art. 12 der Gemeindeordnung sowie in Anwendung des Wandergewerbegesetzes, folgendes

## M A R K T R E G L E M E N T

### I. Organisation

#### Art. 1

Grundsatz                   Dieses Reglement legt Art und Zeit der Märkte fest und regelt deren Organisation und Durchführung.

#### Art. 2

Aufsicht                    Die Märkte unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

Marktkommission         Art. 3

a) Wahl, Zusammen-  
setzung                    Der Gemeinderat wählt eine Marktkommission von 5 bis 7 Mitgliedern. Er bestimmt den Präsidenten, den Marktstandmeister und den Aktuar.

In die Marktkommission soll mindestens je ein Vertreter des Gewerbes, der Landwirtschaft, der Polizei und des Gemeinderates gewählt werden.

#### Art. 4

b) Aufgaben                Der Marktkommission obliegt die Organisation, Durchführung und Kontrolle der vom Gemeinderat angesetzten und vom Volkswirtschaftsdepartement bewilligten Märkte. Sie sorgt für die Erhaltung und Förderung des Marktgeschehens.

Die Marktkommission kann dem Gemeinderat Anträge unterbreiten.

Art. 5

Marktstandmeister

Dem Marktstandmeister obliegen insbesondere:

- a) Ausschreibung und Vorbereitung der Märkte
- b) Zuweisung der Standplätze
- c) Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen
- d) Organisation der Reinigung des Marktgebietes
- e) Ueberwachung des Marktgeschehens
- f) Einzug der Gebühren und Entschädigungen für die Marktstandplätze

Dem Marktstandmeister können durch die Marktkommission weitere Aufgaben übertragen werden.

**II. Märkte**Art. 6

Ordentliche Märkte

Es werden jährlich folgende ordentlichen Märkte durchgeführt:

a) Markttage

- a) Töniermarkt am 3. Samstag im Januar
- b) Maimarkt am Samstag vor dem Muttertag
- c) Klausmarkt am 4. Samstag im November

An diesen Tagen finden in der Regel Waren-, Vieh- und Maschinenmärkte statt.

Art. 7

b) Marktgebiet

Ort und Ausmass des Marktgebietes werden auf Antrag der Marktkommission durch den Gemeinderat festgelegt.

Für den Marktbetrieb können, mit Zustimmung des Eigentümers, auch private Grundstücke benützt werden. Jeder Grundeigentümer im Städtchen muss seinen als öffentlicher Fussweg klassifizierten Trottoiranteil für den Markt zur Verfügung stellen.

Bei der Plazierung der Marktstände ist auf Liegenchafts- und Ladenzugänge Rücksicht zu nehmen.

Art. 8

c) Verkaufszeiten

Die Verkaufszeiten dauern in der Regel von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Bei besonderen Verhältnissen kann der Marktstandmeister die Verkaufszeiten kurzfristig verlängern oder verkürzen.

#### Art. 9

- d) Besondere Bestimmungen für den Maschinen- und Viehmarkt
- Die Marktkommission ist berechtigt, für die in den Warenmarkt integrierten Vieh- und Maschinenmärkte spezielle Verkaufszeiten sowie die Auf- und Abfuhrzeiten für das Marktvieh festzulegen.

#### Art. 10

Ausserordentliche Märkte, Sondermärkte

Ueber die Durchführung von ausserordentlichen Märkten oder Sondermärkten, ausgenommen die Bewilligung für Viehmärkte, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Marktkommission. Soweit keine Sonderregelungen festgelegt werden, gelangen die Bestimmungen dieses Reglementes sinngemäss zur Anwendung.

Der Gemeinderat kann die Organisation und Durchführung von ausserordentlichen Märkten oder Sondermärkten privaten Veranstaltern übertragen, ausgenommen die Bewilligungserteilung.

#### Art. 11

Schaustellungen, Vergnügungsbetriebe

Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen den Bestimmungen des Unterhaltungsgewerbegesetzes vom 20. Juni 1985.

### **III. Marktteilnahme**

#### Art. 12

Bewilligung

Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine Bewilligung. Diese wird erteilt

- a) durch die Marktkommission für die Teilnahme an einem Warenmarkt
- b) durch den Marktstandmeister für die Teilnahme an einem Maschinen- oder Viehmarkt und an allfällige Geschäften, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind.

Teilnehmer an einem Warenmarkt, die in der politischen Gemeinde Uznach eine gewerbliche Niederlassung haben, bedürfen nur der Zuweisung eines Standplatzes.

#### Art. 13

##### Anmeldung

Anmeldungen für die Teilnahme an einem Warenmarkt müssen mindestens drei Wochen vor dem Markttag der Marktkommission eingereicht werden.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Angaben über die Verkaufsartikel und die Standgrösse
- b) Ausweis über den Wohnsitz des Verantwortlichen
- c) Auszug aus dem schweizerischen Zentralstrafregister. Bei Personen ausländischer Nationalität ohne schweizerische Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist zudem ein gleichwertiger Ausweis ihres Heimatstaates erforderlich
- d) fremdenpolizeiliche Bewilligung, soweit der Verantwortliche einer solchen bedarf.

Die Bewilligungsinstanz kann auf die Beilagen nach lit. b, c und d ganz oder teilweise verzichten, wenn sie den Gesuchsteller kennt und dieser für eine ordnungsgemässe Ausübung des Gewerbes Gewähr bietet.

#### Art. 14

##### Zulassung im allgemeinen

Bei der Zulassung ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Warenangebot zu achten. Bei überdimensionierten Marktständen kann eine Reduktion verlangt werden. Die Zulassung kann insbesondere verweigert werden, wenn

- a) das Marktgebiet für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht
- b) der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet.

Die Zulassung (Bewilligung) oder Abweisung wird schriftlich bestätigt.

#### Art. 15

##### Zulassung am Markttag

Ueber bewilligte Standplätze, die am Markttag bis 09.00 Uhr nicht belegt sind, kann ohne Entschädigungsanspruch anderweitig verfügt werden.

Art. 16

Abtretung an Dritte

Standplätze dürfen nur mit Bewilligung des Marktstandmeisters an Dritte abgetreten werden.

Art. 17Vereine und Institutionen,  
Schulklassen

Vereine, kulturelle oder gemeinnützige Institutionen sowie Schulklassen können am Markt zugelassen werden. Die Zahl solcher Standplätze kann im Interesse der Erhaltung eines echten Marktes durch die Marktkommission begrenzt werden.

**IV. Gebühren**Art. 18

Gebühren

Für die Teilnahme am Markt sind Standplatzgebühren zu entrichten.

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif auf Antrag der Marktkommission fest.

Art. 19

Entschädigungen

Stromanschlüsse und allfällige weitere in Anspruch genommene Dienste werden dem Marktteilnehmer nach Aufwand verrechnet.

**V. Allgemeine Bestimmungen**Art. 20

Lebensmittel, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände

Für alle am Markt feilgebotenen Lebensmittel, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände bleiben die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung, sowie die kantonale und örtliche Lebensmittelkontrolle vorbehalten.

Art. 21

Mass und Gewicht

Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht einzuhalten.

	<u>Art. 22</u>
Tierseuchenverordnung	Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.
	<u>Art. 23</u>
Preisanschrift	Sämtliche auf dem Warenmarkt angebotenen Waren sind ab Beginn der Auslage mit Preisanschriften zu versehen.  Bei Buden etc. sind die Einsatzpreise an gut sichtbarer Stelle zur Kenntnis zu bringen.
	<u>Art. 24</u>
Namensschild	Jeder Marktteilnehmer hat seinen Platz oder Stand an gut sichtbarer Stelle mit einem Namens- und Adressschild zu versehen.
	<u>Art. 25</u>
Verbotene Waren	Im Sinne von Art. 8 der Wandergewerbeverordnung dürfen am Markt nicht angeboten werden: a) Schriften sowie andere Waren und Dienstleistungen, die das sittliche Empfinden verletzen b) Heilmittel nach Art. 1 des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel c) Edelsteine und Perlen sowie deren Nachahmungen mit einem Verkaufspreis von über Fr. 300.--.
	<u>Art. 26</u>
Haftung	Marktteilnehmer besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde Uznach haftet für keinerlei Schäden.

## VI. Schlussbestimmungen

	<u>Art. 27</u>
Zuwiderhandlungen	Wer die Bestimmungen dieses Reglementes oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre missachtet, wird

- a) in leichteren Fällen verwarnt
- b) in schweren Fällen vom Markt gewiesen.

Bei wiederholten Missachtungen und in schweren Fällen kann die Marktkommission den Ausschluss für weitere Marktteilnahmen verfügen.

Art. 28

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Marktkommission oder des Marktstandmeisters kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 29

Inkrafttreten

Dieses Reglement wird mit der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement rechtsgültig. Es wird ab diesem Tage angewendet.

Dieses Reglement ersetzt die Marktordnung vom 21. April 1925.

Uznach, 21. Januar 1987

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Gemeindegamann

E. Dörig

Der Gemeinderatsschreiber

F. Widmer

Fakultatives Referendum vom 31. März 1987 bis 29. April 1987

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen am 13. Mai 1987 genehmigt.